



# Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle


# AGRARSTEUERN KOMPAKT

## Editorial

Geschenke sollen Freude bereiten, Geschäftsbeziehungen fördern und festigen. Doch dazu sind einige Regeln zu beachten: Damit die guten Gaben beim Geber als Betriebsausgaben die Steuer mindern, darf deren Wert 10 Euro nicht übersteigen. Bei einer Preisklasse zwischen 10 bis 35 Euro muss eine Liste Aufschluss über die Empfänger geben. Und damit die bedachten Geschäftspartner die Zuwendungen nicht als Betriebseinnahmen versteuern müssen, übernehmen die gebenden Unternehmer in der Regel die notwendige Pauschalsteuer und den „Soli“. Der Bundesfinanzhof hat erst kürzlich bestätigt, dass die Steuer dem Präsentwert nicht hinzugerechnet wird; maßgebend ist alleine die 35 Euro-Grenze.

Das alles haben Sie mehr als einmal gehört und fragen sich wahrscheinlich, warum das Thema überhaupt an dieser Stelle angesprochen wird. Grund ist ein aktueller Urteilsspruch des Finanzgerichts Bremen, Az.: 1 K 111/16 (5).

Im Entscheidungsfall ging es nicht um Geschenke an Geschäftspartner, aber um Präsente an deren Mitarbeiter. Den Wert bezeichnete das Finanzamt als sog. Drittlohn und forderte von der schenkenden GmbH die Abführung einer pauschalen Lohnsteuer – zu Recht, wie die Finanzrichter bestätigten. Arbeitslohn deswegen, weil die GmbH sich mit der netten Geste quasi für die geschäftliche Zusammenarbeit bedankte. Und für die Arbeitnehmer steht die Zuwendung klar im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis.

 Im konkreten Einzelfall sollten Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle konsultieren. Der Steuerberater klärt für Sie, ob es sich bei den Geschenken an Mitarbeiter des Geschäftspartners um steuerpflichtigen Drittlohn handelt!

## Kurz und bündig

### Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung sind das entscheidende Kriterium dafür, damit eine Rechnung überhaupt zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dazu gehören die notwendige Ausführlichkeit der Rechnungsangaben sowie das Erfordernis eindeutiger und leicht nachprüfbarer Feststellungen. In einem vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (Az.: 9 K 2646/16) verhandelten Fall ging es um Abrechnungen mit unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträgen. Das Umsatzsteuergesetz sieht in solchen Fällen die Berichtigung des Steuerbetrags vor. Die Zustimmung zur Berichtigung indes versagte das Finanzamt. Denn im Urteilsfall hatte der berichtigende Unternehmer aus insolvenzrechtlichen Gründen den (zunächst) vereinnahmten Mehrbetrag nicht an den Leistungsempfänger erstattet. Jetzt muss der Bundesfinanzhof (Az.: XI R 5/18) entscheiden.

### Eindeutige Leistungsidentifizierung

Eine Umsatzsteuersonderprüfung brachte es an den Tag: Die zum Vorsteuerabzug vorgelegten Rechnungen enthielten keine eindeutigen Angaben zur Leistung (Hessisches Finanzgericht, Az.: 1 K 547/14 und 1 K 2402/14; BFH, Revisions-Az.: XI R 2/18). Aber genau diese Spezifizierungen sind – besonders beim Handel mit jedwedem Massenartikeln – unerlässlich. Die Rechtsprechung hat längst entschieden, dass die bloße Angabe einer Gattung (z. B. Hemd, Bluse) für eine hinreichende Leistungsbeschreibung nicht genügt und keine handelsübliche Bezeichnung darstellt. Erforderlich ist vielmehr eine weitergehende Umschreibung der Ware, bspw. über Herstellerangaben, Modell, Farbe oder Größe. Bei einer Vielzahl an Rechnungen und Artikeln besteht zudem die Gefahr einer willentlichen oder unwillkürlichen Mehrfachabrechnung der Leistung über andere Rechnungen.



*Höfesterben verändert das soziale Leben im ländlichen Raum, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. – Im konkreten Einzelfall lohnt der steuerliche Blick ...*

## Stichwort: Höfesterben Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs

**Unterschiedliche Erwägungen führen zur Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe. Doch gleich ob wirtschaftliche Gründe, Nachwuchsmangel oder der Tod des Hofinhabers: Das Höfesterben ist ein herber Verlust für die betroffenen Familien, die Umwelt und für die Heimatregion.**

Die steuerliche Sicht auf das Höfesterben beschäftigte kürzlich den Bundesfinanzhof (Az.: VI R 63/15): Sämtliche landwirtschaftlichen Nutzflächen eines ruhenden (verpachteten) land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit einer Größe von ca. 20,7 ha waren im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen worden. Sechs Flurstücke mit einer Größe von insgesamt 10,4092 ha gingen an die Tochter der Hofinhaberin, drei Flurstücke mit einer Größe von insgesamt 3,5093 ha einschließlich Gebäude an den Enkelsohn und drei weitere Flurstücke mit einer Größe von insgesamt 6,8131 ha an die Enkeltochter. Als Besitzübergang war der 31. Dezember 2006 vereinbart. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erklärte die Landwirtin für das Streitjahr 2007 nicht mehr.

Ein Außenprüfer wertete den Übergang auf drei Erwerber als unentgeltliche Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen. In der Folge stellte das Finanzamt für die Zerschlagung des Betriebs einen Aufgabegewinn in Höhe von 162.068 Euro in Rechnung. Das Finanzgericht dagegen sprach nicht von einer Zerschlagung des Betriebs und urteilte: Ruhe die landwirtschaftliche Tätigkeit, seien die Flächen von mehr als 3.000 qm als selbstständige Teilbetriebe anzusehen und durch die Übernehmer als ruhende landwirtschaftliche Betriebe fortzuführen.

Der Bundesfinanzhof als Revisionsgericht indes geht in seinem jüngst ergangenen Urteil klar von der Aufgabe des Betriebs aus (Az.: VI R 63/15). Denn auch landwirtschaftliche Nutzflächen von mehr als 3.000 qm stellen nicht allein im Hinblick auf ihre Größe landwirtschaftliche Teilbetriebe dar. Durch die Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen an Dritte wurde der Betrieb nicht nur aufgegeben, sondern seiner Existenzgrundlage vollständig enthoben. Schließlich ist der Grund und Boden für die Betriebsfortführung unerlässlich. Teilbetriebe, die zu Buchwerten hätten fortgeführt werden können, wurden nicht übertragen. Denn unterhalten wurde nur ein ruhender Betrieb, der nicht aus mehreren Teilbetrieben bestand.

Den Gewinn aus der Betriebsaufgabe hat die Finanzbehörde zu Recht im Streitjahr erfasst. Der Betriebsaufgabegewinn eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist einheitlich in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem er entstanden ist. Denn auch im Rahmen einer Betriebsaufgabe bestimmt sich der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung weder nach dem Datum des Vertragsschlusses oder dem Übergang des zivilrechtlichen Eigentums noch nach dem Tag der Kaufpreiszahlung, sondern allein nach dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Erwerber.

Die Höhe des Aufgabegewinns indes ist zwischen den Beteiligten umstritten. Da die Finanzrichter in Münster dazu noch keine Feststellungen getroffen hatten, wurde die Sache insoweit an das dortige Finanzgericht (Az.: 14 K 4172/12 E) zurückverwiesen.

### Aus dem Inhalt

Stichwort: Höfesterben	1	Denkmalschutz	3
Eindeutige Leistungsidentifizierung	1	Gemischte Gebäudenutzung	3
Sachverständigengutachten	2	Bitcoin und andere virtuelle Währungen	2–4
Gewinnübertragung nach § 6b EStG	2	Investitionsabzugsbetrag	4
Beseitigung von Bieberschäden	2	Kaltblutpferde im Karneval	4



## Ansparabschreibung im Liebhabereibetrieb

Um es vorweg zu nehmen: Ebenso wie die Erstinstanz, das Finanzgericht Köln, hat der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren (Az.: X R 2/16) die Ansparabschreibung für einen Liebhabereibetrieb versagt. Denn die Förderung nach § 7g EStG a. F. sollte Investitionen und insbesondere Existenzgründungen fördern sowie die Liquidität und die Eigenkapitalbildung unterstützen. Das geht natürlich nur, wenn und solange ein Unternehmen aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt. Weitere Voraussetzung war zudem, dass die Investition zum Zeitpunkt der Einreichung des Jahresabschlusses beim Finanzamt noch durchführbar war. Sie war ausgeschlossen, wenn bis zu dieser Phase der Betrieb bereits aufgegeben oder veräußert oder dies beschlossen war. Denn für einen sog. Liebhabereibetrieb kann keine Ansparabschreibung gebildet werden.

## Erhebung der Milchabgabe


Dass die Milchquotenregelungen – auch des Streitjahres 2013/2014 – verfassungs- und unionsrechtsgemäß sind, hatte bereits das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Wegen Überlieferung der Milchmenge von 48.879 kg war der klagende Landwirt seinerzeit mit einem Betrag von mehr als 15.000 Euro belastet worden. Er hielt die anzuwendende EG-Verordnung allerdings für nichtig und hatte Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil der Vorinstanz eingelegt. Der Bundesfinanzhof (Az.: VII B 148/17) indes wies das Ansinnen ab. Die Rechtsprechung bestätigend heißt es im Leitsatz des Gerichts: Sog. Interinstitutionelle Vereinbarungen zwischen den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen der EU sind keine Rechtsvorschriften und begründen keine Rechte Einzelner.

## EÜR – Keine Pflicht zur Vergabe lückenlos fortlaufender Rechnungsnummern

Verwendet ein Unternehmer im Fall der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung (kurz: EÜR) keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern, so berechtigt dies alleine das Finanzamt nicht zur Erhöhung des Gewinns durch Schätzung eines „Un“-Sicherheitszuschlags. Denn es besteht weder eine gesetzliche noch eine aus der Rechtsprechung herleitbare Pflicht zur Vergabe einer Rechnungsnummer nach einem bestimmten lückenlosen numerischen System. Im Entscheidungsfall wurden auf den elektronischen Rechnungen ausschließlich Buchungsnummern verwendet, die computergesteuert durch eine Kombination aus Veranstaltungsnummer, Geburtsdatum des Kunden und Rechnungsdatum erzeugt wurden. Dabei wurde jede Buchungsnummer nur einmalig vergeben, allerdings ohne numerische Folge (Finanzgericht Köln, Az.: 15 K 1122/16; die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen).

## Keine unterschiedlichen Steuersätze bei einheitlicher Leistung

Mehrwertsteuersystem, unterschiedliche Steuersätze, Haupt- und Nebenleistung: Die Schlagworte zur Umsatzbesteuerung sind geläufig. Interessant in diesem Zusammenhang ist ein richtungsweisender Urteilsspruch (Rs.: C 463/16) des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), den man im Hinterkopf behalten sollte: Danach kann eine einheitliche Leistung, die aus zwei separaten Bestandteilen, einem Haupt- und einem Nebenbestandteil, besteht, für die bei getrennter Erbringung unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gelten, nur dem für diese einheitliche Leistung geltenden Mehrwertsteuersatz unterliegen. Entsprechendes gilt, wenn der Preis jedes Bestandteils, der in den vom Verbraucher für die Inanspruchnahme dieser Leistung gezahlten Gesamtpreis einfließt, bestimmt werden kann. (Im Verfahren ging es um die Frage des Steuersatzes auf Rundgänge durch das Stadion in Amsterdam und den Besuch eines Museums.)

 Lassen Sie im konkreten Einzelfall von Ihrem Steuerberater prüfen, aus welchen Bestandteilen sich die Leistung ggf. zusammensetzt, ob Einzelpreise bestimmt werden können und ob eine einheitliche Leistung vorliegt.

## Beseitigung von Biberschäden

Aufwendungen für die Errichtung einer Bibersperre und zur Beseitigung von Biberschäden im Garten sind keine steuermindernden außergewöhnlichen Belastungen. In dieser Bewertung waren sich sowohl das zuständige Finanzamt als auch das Finanzgericht Köln (Az.: 3 K 625/17) einig.

Laut Gericht sind solche Schäden zwar außergewöhnlich, aber nicht von existenziell wichtiger Bedeutung. Die Biberschäden im Garten führten weder zur Unbewohnbarkeit des Hauses noch verursachten sie konkrete Gesundheitsgefährdungen. Dadurch hätten sie nicht den Schweregrad erreicht, der zur steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen erforderlich wäre.


Die Kläger haben gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die beim Bundesfinanzhof in München unter dem Aktenzeichen VI B 14/18 geführt wird.

## Sachverständigengutachten Berücksichtigung von Sanierungskosten

**Eine Grundstücksschenkung mit insgesamt 23 Mietwohnungen und einer leer stehenden Wohnung aus der Zeit um 1900 an den Sohn war Anlass für ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az.: II R 40.15). Denn streitbefangen – wie sollte es anders sein – war die steuerliche Bewertung durch die Finanzbehörde.**

Eine durchgreifende Sanierung oder Modernisierung hatte seit der Errichtung des Gebäudes nicht stattgefunden. Deswegen auch hatte der Sohn dem Finanzamt eine sog. Bedarfswerterklärung nebst Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eingereicht. Trotz überschlägig berechnetem Investitionsbedarf wichen die Wertvorstellungen der Beteiligten stark voneinander ab. Das Finanzamt erkannte das Gutachten wegen nicht plausibel geschätzter Reparatur- und Instandsetzungskosten nicht an. Denn zur Ordnungsmäßigkeit eines Sachverständigen-

gutachtens gehören methodische Qualität und eine zutreffende Erhebung und Dokumentation der Begutachtungsgrundlagen. Ist im Ertragswertverfahren dem schlechten Zustand eines Gebäudes bei Erträgen, Bewirtschaftungskosten und Restnutzungsdauer nicht Rechnung getragen worden, können Instandsetzungskosten zwar durch Abschläge zu berücksichtigen sein. Aus dem Gutachten muss sich jedoch ergeben, wie sich die Mängel und Schäden auf den Verkehrswert auswirken. Je weniger unmittelbare tatsächliche Erkenntnisse des Sachverständigen vorliegen, umso geringer ist der Nachweiswert des Gutachtens.

 Bei Bewertungsfragen sollten Sie sich im Vorfeld stets mit Ihrem Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle abstimmen. Dort kennt man die für die Finanzverwaltung entscheidenden Kriterien und weiß sie auf den konkreten Einzelfall anzuwenden.

## Gewinnübertragung nach § 6b EStG bei Veräußerung an Schwesterpersonengesellschaft

**Wie wichtig eine umfassende Beratung im Vorfeld steuerlicher Überlegungen ist, zeigt ein jüngst durch den Bundesfinanzhof entschiedener Fall (Az.: IV R 19/14):**

Eine Personengesellschaft hatte ein Wirtschaftsgut des Gesamthandsvermögens an eine andere Personengesellschaft veräußert, an der einer ihrer Gesellschafter ebenfalls als Mitunternehmer beteiligt war. Der auf den Doppelgesellschafter entfallende Veräußerungsgewinn kann unter den Voraussetzungen des § 6b EStG im Umfang seines Anteils am Gesamthandsvermögen der Schwestergesellschaft auf die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts

übertragen werden. Der übertragbare Gewinn ergibt sich aus dem Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert übersteigt, mit dem das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung anzusetzen gewesen wäre. Bei der danach erforderlichen Ermittlung des fiktiven Buchwerts auf den Zeitpunkt der Veräußerung allerdings sind alle Bewertungsregeln des § 6 EStG zu beachten, auch die Regelungen zur Wertaufholung. Denn die Ausnahme von der teilweisen Steuerbefreiung nach einer vorher voll gewinnmindernden Teilwertabschreibung gilt nämlich auch für den Fall, dass der Anteil später veräußert wird.

## Nicht fristgerecht entrichtete Milchabgabe Zinsberechnung

**Werden auf fällige, aber nicht gezahlte Milchabgaben Zinsen erhoben und erstreckt sich der Zinszeitraum über mehrere Jahre, ist der der Zinsberechnung zugrunde zu legende Zinssatz am 1. Oktober eines jeden Jahres des Zinszeitraums neu zu bestimmen.**


Im konkret entschiedenen Fall waren die Zinsen zunächst nach einem unzutreffenden Zinssatz berechnet worden.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az.: VII R 10/17) verpflichtet jetzt die Erstinstanz, das Finanzgericht Düsseldorf, die Zinsen für die nicht fristgerecht entrichtete Milchabgabe neu zu berechnen (Az.: 4 K 2307/15). Denn nach EU-Recht werden Jahreszinsen nach dem um einen Prozentpunkt erhöhten, am 1. Oktober jedes Jahres gültigen dreimonatigen Bezugssatz, für Deutschland nach dem EURIBOR, erhoben. Anders als das

Hauptzollamt (HZA) und ihm folgend das Finanzgericht (FG) meinten, bedeutet das nicht, dass der auf diese Weise ermittelte Zinssatz auf die Ermittlung der Zinsen im gesamten mehrere Jahre umfassenden Zinszeitraum anzuwenden ist.

Die Entscheidung nochmals im Behördendeutsch: Die Formulierung in Art. 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 VO Nr. 595/2004: „Jahreszinsen (...), deren am 1. Oktober jedes Jahres gültiger dreimonatiger Bezugssatz (...) festgesetzt (...) wird“ macht viel mehr deutlich, dass die Vorschrift sich auch auf mehrere Jahre umfassende Zinszeiträume bezieht und in einem solchen Fall der am 1. Oktober eines jeden Jahres gültige Bezugssatz gemäß Anhang II der VO Nr. 595/2004 für den Zinssatz maßgebend ist. Auch die englische Version lautet: „interest annually at the three-month reference rates applicable on 1 October each year“.

## Bitcoin und andere virtuelle Währungen – Über die umsatzsteuerliche Behandlung Bescheid wissen

 Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in Anlehnung an ein EuGH-Urteil (Rs.: C-264/14) eine Übersicht zur umsatzsteuerlichen Behandlung virtueller Währungen aufgestellt, die in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Danach werden sog. virtuelle Währungen (Kryptowährungen, z. B. Bitcoin) den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt, soweit diese von den Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinem anderen Zweck dienen. Im Einzelnen gilt:

**Der Umtausch von Bitcoin:** Bei dem Umtausch von konventionellen Währungen in Bitcoin und umgekehrt handelt es sich um eine steuerbare sonstige Leistung, die im Rahmen einer richtlinienkonformen Gesetzesauslegung nach § 4 Nr. 8 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei ist. → Fortsetzung auf S. 3 unten




## Denkmalschutz

### Kaufpreisaufteilung bei Immobilienerwerb

**Streitig in einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln war die Höhe der Absetzung für Abnutzung (kurz: AfA). Es ging um ein Immobilienobjekt, bei dem das Gebäude unter Denkmalschutz steht (Az.: 5 K 925/08).**

Grundsätzlich stehen bei der Bewertung von Grundstücken, die mit einem denkmalgeschützten Gebäude bebaut sind, beim Ertragswertverfahren zwei mögliche Vorgehensweisen bezüglich des Ansatzes der Restnutzungsdauer zur Verfügung: 1. eine begrenzte Restnutzungsdauer mit üblichen Ansätzen und 2. eine unendliche Restnutzungsdauer mit erhöhten Bewirtschaftungskosten, wobei als unendlich in der Regel 100 Jahre unterstellt werden.

Ziel der Ertragswertermittlung ist in beiden Fällen der Ertragswert des Grundstückes, d. h. für Boden und Gebäude. Die Entscheidung aus Köln, dass bei der Ermittlung des Verkehrswerts nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) der für den Grund und Boden ermittelte Wert nicht im Wege einer Abzinsung oder durch einen Abschlag herabgesetzt werden kann, wird jetzt noch höchstrichterlich geprüft (Bundesfinanzhof, Az.: IX R 43/17).

 Lassen Sie sich beim Immobilienkauf von Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle informieren. Der Berater kann Ihnen vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung steuerlich zur Seite stehen.

## Vermögensübertragung von Todes wegen

### Maßgeblicher Zeitpunkt

**Dauernde Lasten im Zusammenhang mit der Übertragung vermieteter Grundstücke, die aufgrund einer vor dem 1.1.2008 errichteten Verfügung von Todes wegen geleistet werden, sind nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (Az.: 7 K 572/16 F) nicht als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn der Erbfall erst nach diesem Stichtag eingetreten ist.**

Geklagt hatte eine Erbengemeinschaft, deren Vermögen im Wesentlichen aus vermietetem Grundbesitz besteht. Der 2012 verstorbene Erblasser und seine erste Ehefrau, die Eltern der Mitglieder der Klägerin, hatten sich durch ein gemeinschaftliches Testament im Jahr 1985 gegenseitig zu Erben eingesetzt und die Kinder als Schlusserben bestimmt. Nach dem Tod der Mutter heiratete der Vater erneut. Für den Fall seines Vorversterbens hatte er im Jahr 2004 seine Erben zur Zahlung eines monatlichen Betrages in Höhe von 3.500 € an die zweite Ehefrau verpflichtet, die im Gegenzug auf sämtliche Pflichtteilsansprüche verzichtete. Das Finanzamt erkannte die für 2012 geltend gemachten dauernden Lasten, die an die zweite Ehefrau des

Erblassers gezahlt worden waren, nicht an. Es wandte die ab dem 1.1.2008 geltende Rechtslage an, nach der vermieteter Grundbesitz nicht mehr begünstigt ist.


Die Klage auf Anwendung des alten Rechts für die in den Jahren 1985 und 2004 getroffenen Vereinbarungen hatte keinen Erfolg. Der Senat war der Auffassung, dass im Streitfall die Neuregelung (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG) Anwendung finde, nach der nur noch die Übertragung von Betriebsvermögen, nicht aber von vermietetem Grundbesitz begünstigt ist. Diese Regelung gelte für alle Versorgungsleistungen, die auf nach dem 31.12.2007 vereinbarten Vermögensübertragungen beruhen. Obwohl der Gesetzeswortlaut nur von „vereinbarten“ Vermögensübertragungen spreche, sei ein Sonderausgabenabzug grundsätzlich auch für Vermögensübertragungen von Todes wegen zu gewähren. Maßgeblich für die Anwendungsregelung sei jedoch der Zeitpunkt, an dem der Verpflichtungsgrund für die Versorgungsleistungen entstanden ist. Dies könne nur der Todeszeitpunkt sein. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen.

## Einheitlicher Schenkungsvorgang bei Übertragung von GbR- und KG-Anteil

**Ob eine oder zwei Schenkungen vorliegen, war Streitpunkt vor dem Finanzgericht Münster (Az.: 3 K 3477/13 Erb).**


Entscheidend dabei ist nicht der Schenkungswille, sondern der Vollzug, so die Richter. Denn nur ausnahmsweise können mehrere Schenkungserwerbe als eine Schenkung bzw. ein Erwerb anzusehen sein, wenn sie auf einem Schenkungsversprechen oder auf einem anderweit festgestellten, einheitlichen Schenkungswillen vor Ausführung der Schenkung beruhen und die Schenkung in einem Zuge vollzogen wird, sei es zusammengefasst in einem Vertrag, sei es in zwei Verträgen

innerhalb eines Notartermins oder am selben Tag oder sei es aus technischen Gründen binnen weniger Tage. Daran fehlte es im Entscheidungsfall, weil durch die Aufnahme der aufschiebenden Bedingung die Übertragung des Teilkommanditanteils nicht lediglich technisch, sondern aus Haftungsgründen willentlich, dokumentiert durch die Unterschriften unter den notariellen Vertrag durch die Vertragsparteien, hinausgeschoben worden ist.

 Überlegungen zu Schenkungen bedürfen im Vorfeld einer intensiven Beratung. Sprechen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle an.

## Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz – Besteuerung von Energieleitungsentschädigungen

Die vielbesagte Energiewende macht auch nicht halt vor landwirtschaftlichen Flächen. Gut, in der Regel werden Entschädigungszahlungen geleistet, doch auch diese Tatsache will – vor allem im steuerlichen Sinne – gehandelt werden. Anhaltspunkte dazu enthält das Schreiben der Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/M. (Gz.: S 2230 A – 010 – St216). Bezug nimmt die OFD darin auf Entschädigungen für die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz für den Bau von Erdöl-, Erdgas-, Hochspannungs- und Wasserleitungen sowie der Errichtung von Pump- und Trafostationen. Unabhängig von der Sicherung der Rechte durch Grunddienstbarkeiten handelt es sich dabei um Betriebseinnahmen.

 Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle kennt die Einzelheiten zur Gewinnermittlung – auch zu den Besonderheiten bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.



## Jubiläums-Wochenende – Aufwendungen können abzugsfähige Betriebsausgaben sein

Die Überschrift macht ggf. stutzig, denn in der Regel „feiert“ das Finanzamt nicht wirklich mit. Indes gibt es Unterschiede, die zu kennen sich lohnt: So stand in einem durch das Finanzgericht Münster (Az.: 13 K 3518/15 K) entschiedenen Fall nicht das Jubiläum an sich, sondern vielmehr der fachliche Meinungs-austausch der Eingeladenen im Vordergrund, und genau dieser Nachweis konnte auch geführt werden. Auch steuerlich ein besonderer Fall!

 Wenn auch bei Ihnen ein feierwürdiges Jubiläum ins Haus steht, dann sprechen Sie im Vorfeld Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle an.


## Gemischte Gebäudenutzung

### Vorsteuerberichtigung bei geänderter Verwendung

**Der Umfang der Vorsteuer war Streitpunkt bei einer Verhandlung vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az.: 3 K 111/16).**

Es ging um die seinerzeitige Erweiterung eines gepachteten Betriebsgebäudes durch den Anbau einer Cafeteria, bei deren Bau Vorsteuern von mehr als 75.000 Euro angefallen waren. Das Café indes wurde nach

zehn Jahren aufgegeben und Vorsteuern anteilig vom Finanzamt zurückgefordert.

 Korrekt, urteilten die Finanzrichter. Denn das Umsatzsteuergesetz sieht eine Vorsteuerberichtigung vor, wenn in einem gemischt genutzten Gebäude die steuerpflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Die Revision ist anhängig beim Bundesfinanzhof, Az.: V R 61/17.

## Revisionsgericht muss entscheiden


### Zerschlagung eines landwirtschaftlichen Betriebs?

**In erster Instanz wurde vor dem Niedersächsischen Finanzgericht darüber gestritten (Az.: 13 K 204/15), ob der Verkauf von ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in einer Größenordnung von 17,58 ha der Einkommensteuer unterliegt. Jetzt liegt dem Bundesfinanzhof das Revisionsverfahren mit folgenden Fragen vor (Az.: VI R 47/17):**

1. Führt die Aufteilung von Grundstücken eines landwirtschaftlichen Betriebes auf mehrere Erben im Rahmen eines Vermögensübergangs von Todes wegen in Anwendung der Fußstapfentheorie zu mehreren verkleinerten Betrieben anstatt zu einer Betriebszerschlagung?

2. Handelt es sich bei Grundstücken, die von Todes wegen nach der Höfeord-

nung auf einen Erben übergehen, um einen einkommensteuerlichen Teilbetrieb i. S. des § 7 Abs. 1 EStDV a. F. bzw. § 6 Abs. 3 EStG (planwidrige Gesetzeslücke)?

3. Handelt es sich bei Grundstücken eines landwirtschaftlichen Betriebes, die von Todes wegen auf mehr als einen Erben übergehen und die jeweils insgesamt die Größe von mehr als 3.000 qm haben, allein im Hinblick auf ihre Größe um einkommensteuerliche Teilbetriebe i. S. des § 7 Abs. 1 EStDV a. F. bzw. § 6 Abs. 3 EStG?  
 Gehen Sie auf Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle zu, ehe Sie sich mit Verkaufs-, Aufgabe- oder Aufteilungsabsichten hinsichtlich Ihres landwirtschaftlichen Grund und Bodens beschäftigen. Der Erblasser kann langfristig steuerliche Weichen stellen ...

### Bitcoin ... (Fortsetzung)

**Bitcoin als Entgelt:** Die Verwendung von Bitcoin wird der Verwendung von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgesetzt, soweit sie keinem anderen Zweck als dem eines reinen Zahlungsmittels dienen. Die Hingabe von Bitcoin zur bloßen Entgeltentrichtung ist somit nicht steuerbar. Bei Zahlung mit Bitcoin bestimmt sich das Entgelt beim Leistenden grundsätzlich nach dem Gegenwert in der Währung des Mitgliedsstaates, in dem die Leistung erfolgt und zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Leistung ausgeführt wird. In analoger Anwendung des Art. 91 Abs. 2 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) soll die Umrechnung zum letzten veröffentlichten Verkaufskurs (z. B. auf entsprechenden Umrechnungsportalen im Internet) erfolgen. Dieser ist vom leistenden Unternehmer zu dokumentieren. → Fortsetzung auf S. 4 unten


## Investitionsabzugsbetrag

### Kein Rückgängigmachen bei späterer Investition im Sonderbetriebsvermögen

Ein auf dem Gebiet der Weinerzeugung tätiger land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (GbR) hatte für Neuerungen, u. a. im Bereich der Kellerausstattung, Investitionsabzugsbeträge gebildet.

Zwei Jahre später schaffte einer der beiden Gesellschafter den neben der Kellerausstattung geplanten Schraubverschluss aus eigenen Mitteln an. Er aktivierte die Wirtschaftsgüter in seiner

Sonderbilanz und rechnete die zuvor geltend gemachten Investitionsabzugsbeträge der GbR seinem Sonderbetriebsgewinn außerbilanziell hinzu. Das Finanzamt „spielte“ nicht mit, der Bundesfinanzhof aber bestätigte die Vorgehensweise der Landwirte (Az.: VI R 44/16).

 Fragen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle nach den Voraussetzungen.


## Schenkungssteuerpflichtige Zuwendung

### Ernstliche Zweifel bei der Begrenzung der Nießbrauchslast

Eine Grundstücksübertragung unter Vereinbarung eines Nießbrauchsvorbehalts war Grund für ein Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht (Az.: 1 V 10/17).

Die Zuwendung des Grundstücks, also die Grundbuchumschreibung, sollte erst mit dem Tod des Schenkers gegen Vorlage der Sterbeurkunde ausgeführt werden. An der Rechtmäßigkeit des Schenkungsbescheides über zu zahlende 37.680 Euro

unter Begrenzung der Nießbrauchslast äußerte das Gericht ernstliche Zweifel. Die Richter stellten in diesem Fall einer sog. gemischten Schenkung eine Gegenrechnung auf, die insgesamt zu einer geminderten Steuerlast führte.

 Bei Regelungen über einen Nießbrauchsvorbehalt sollte in jedem Fall eine steuerliche Prüfung erfolgen. Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle unterstützt Sie bei der Planung fachgerecht.

## Kaltblutpferde im Karneval

Kommt ein Pferdegespann im Karneval zum Einsatz, obwohl die Tiere normalerweise nur im Wald eingesetzt werden und noch nie einen Wagen gezogen haben, so verletzt der Pferdehalter seine Sorgfaltspflichten. Brechen die Pferde aus, so haftet er für den dadurch entstandenen Schaden. Der Umstand, dass es sich um Kaltblutpferde handelt, die als friedfertig gelten, spielt dabei keine Rolle. Dies hat das Oberlandesgericht Koblenz entschieden (Az.: 5 U 1812/90).

## Vorpachtrecht des Pächters?

„Dem Pächter wird für die in § 1 aufgeführten Pachtflächen ein Vorpachtrecht eingeräumt.“ So lautete die Klausel in einem Landpachtvertrag. Die Regelung wurde vom Bundesgerichtshof für unwirksam erklärt (Az.: LwZR 5/16).

Das Gericht sah in ihr einen Verstoß gegen das Transparenzgebot. Der Regelungsgehalt einer derartigen Klausel sollte möglichst klar und überschaubar sein, so die Richter. Zudem verlangt das von dem Gericht herangezogene Bestimmtheitsgebot, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lässt, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Bei einem Vorpachtrecht, das einem Pächter ohne weitere Konkretisierung eingeräumt wird, bleibt unklar, für wie viele Fälle es gelten soll und auf welchen Zeitraum es sich erstreckt. Im Gesetz ist das Vorpachtrecht nicht geregelt. Für den Verpächter waren deshalb die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen, die aus der Klausel folgten, nicht hinreichend zu erkennen.

## Haltungsmängel und ihre Folgen

Das Verwaltungsgericht Gießen hat entschieden, dass die wegen massiver Haltungsmängel bereits beschlagnahmten Tiere mehrerer Tierhalter behördlicherseits verkauft werden durften (Az.: 4 L 7597/17.GI).

Mehrere Tierhalter wandten sich mit Eilanträgen gegen eine Verfügung des Veterinäramtes, mit der ihnen das Halten und eigenständige Betreuen von Tieren untersagt und außerdem die sofortige Veräußerung der ihnen bereits fortgenommenen Pferde, Schafe und Ziegen angeordnet wurde.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts war es recht- und verhältnismäßig, die beschlagnahmten Tiere bereits vor dem rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens zu veräußern. Denn die den Antragstellern weggenommenen Pferde, Ziegen und Schafe könnten auch nach Auffütterung und tierärztlicher Behandlung nicht an diese zurückgegeben werden. Außerdem sei ein Verbleib in einem Tierheim bei Tieren dieser Art in der Regel ausgeschlossen. So bliebe ansonsten nur die teure Unterbringung in anderweitigen privaten Ställen oder geeigneten landwirtschaftlichen Betrieben, wo die Unterbringung dauerhaft oder jedenfalls für längere Zeit auf Kosten des Landkreises erfolgen müsste. Die dabei zu erwartenden erheblichen Aufwendungen müsse die öffentliche Hand, mithin der Steuerzahler, aber nicht auf unabsehbare Zeit tragen, wenn nicht der Tierhalter eine Sicherheit für die Kosten anbiete oder aufbringe.

## Landwirtschaftliche Betriebsprämie für verunkrautete Flächen?

Ländereien mit Disteln, Brennesseln und anderen Unkräutern, die eine Fläche beherrschen und ihren Charakter prägen, sind keine förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen. Die tatsächliche Beweidung durch Wildpferde wie auch das einmalige Mulchen reichen für die Annahme einer Beihilfefähigkeit nicht aus. Die Beweidung durch Wildpferde einer Naturschutzorganisation stellt zudem keine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche dar. So entschied das Verwaltungsgericht Oldenburg (Az.: 12 A 3046/15).

Der Antragsteller der Prämien bewirtschaftete einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. 2014 stellte er den Sammelantrag *Agrarförderung* und *Agrarumweltmaßnahmen* und beantragte unter anderem die Auszahlung der Betriebsprämie unter Aktivierung der ihm zustehenden Zahlungsansprüche. In seinem Antrag gab er an, dass er Kälber, Rinder und Mutterkühe halte. In seinem Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis führte er insgesamt 106 ha landwirtschaftliche Nutzflächen an.


Die Beihilfestelle führte im Juli 2014 Betriebskontrollen auf dem Agrarbetrieb durch. Bei den Flächenkontrollen wurde festgestellt, dass ein Großteil der Flächen in einem sehr schlechten Pflegezustand ist. Bei den Schlägen konnte z. T. keine klare Abgrenzung zwischen bewirtschafteter und nicht bewirtschafteter Fläche festgestellt werden, da die Flächen größtenteils mit Brennesseln, Disteln und weiterem Unkraut bewachsen waren.

## Der besondere Tipp

### Pflanzen und Pflücken von Beeren – Sozialversicherungspflicht für einheitliche Tätigkeit

Pflanzenpflege und Erntetätigkeiten werden nicht selten im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt. So auch im Falle eines Biobauern, der aufgrund einer Betriebsprüfung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen von mehr als 5.000 Euro herangezogen wurde. Das Sozialgericht Heilbronn entschied (Az.: S 1 R 219/17), dass es sich um ein

einheitliches Beschäftigungsverhältnis gehandelt habe, eine Aufspaltung der einzelnen Tätigkeiten käme nicht in Betracht. Damit war die Nacherhebung der Sozialversicherungsbeiträge für die Zeiträume, in denen das Entgelt oberhalb der 400- bzw. 450-Euro-Grenze lag, rechters.

 Vorsicht bei der Aufspaltung von Tätigkeiten!

## Das Letzte

### Gewusst? Keine Umsatzsteuer auf Pokergewinne

Ein professioneller Pokerspieler, der an Spielen fremder Veranstalter teilnimmt und ausschließlich im Fall der erfolgreichen Teilnahme Gewinne erzielt, unterliegt hiermit nicht der Umsatzsteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden (Az.: XI R 37/14).

### Bitcoin ... (Fortsetzung)

**Handelsplattformen:** Stellt der Betreiber einer Handelsplattform seine Internetseite als technischen Marktplatz zum Erwerb bzw. Handel von Bitcoin den Marktteilnehmern zur Verfügung, handelt es sich um die Ermöglichung der rein EDV-technischen Abwicklung. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 UStG kommt hierfür nicht in Betracht. Soweit der Betreiber der Plattform allerdings den Kauf und Verkauf von Bitcoin als Mittelsperson im eigenen Namen vornimmt, kommt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG in Betracht.

„Mining“: Die sog. „Miner“ erfüllen in dem auf mathematischen Algorithmen beruhenden Programm des Bitcoin-Systems eine zentrale Aufgabe, da die Leistung ihrer Rechnernetzwerke Grundvoraussetzung für die Aufrechterhaltung des Systems ist. Miner stellen für das „Schürfen“ von Bitcoin dem sog. Miningpool ihre Rechnerleistung zur Verfügung, zeichnen Transaktionen in einem sog. „Block“ auf und transferieren diesen anschließend in die sog. „Blockchain“. Bei den Leistungen der Miner handelt es sich um nicht steuerbare Vorgänge. Die sog. Transaktionsgebühr, welche sie von anderen Nutzern des Systems erhalten können, wird freiwillig gezahlt und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Leistungen. Auch die Entlohnung in Form des Erhalts neuer Bitcoin durch das System selbst ist nicht als Entgelt für die Minerleistungen anzusehen, da diese nicht im Rahmen eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Dieses setzt neben dem Leistenden das Vorhandensein eines identifizierbaren Leistungsempfängers voraus.

„Wallet“: Die „Wallets“ (elektronische Geldbörsen) werden auf dem Computer, Tablet oder Smartphone gespeichert und dienen der Aufbewahrung der sog. virtuellen Währung. Eine Wallet kann z. B. eine App für ein Smartphone sein, die aus einem Appstore heruntergeladen werden kann. Soweit Anbieter für die digitalen Wallets eine Zahlung von Gebühren verlangen, liegen auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen i. S. d. § 3a Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 UStG vor, die nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 bzw. Abs. 5 Satz 1 UStG steuerbar und steuerpflichtig sind, soweit der Leistungsort im Inland liegt (vgl. hierzu auch Abschnitt 3a.9a Abs. 1 bis 8 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)).

**Umsätze, die sich auf andere sog. virtuelle Währungen beziehen:** Angesichts der Urteilsgründe und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes werden auch andere sog. virtuelle Währungen den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt, soweit diese Währungen von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen. Dementsprechend ist der Umtausch solcher sog. virtuellen Währungen in gesetzliche Zahlungsmittel und umgekehrt steuerbefreit. Dies gilt nicht für virtuelles Spielgeld (sog. Spielwährungen oder Ingame-Währungen, insbesondere in Onlinespielen), da dieses kein Zahlungsmittel i. S. d. MwStSystRL darstellt (BMF, Gz.: III C 3 – S 7160-b/13/10001).